



Merkblatt für die Beurkundung einer Ehe im Eheregister und Namensführung in der Ehe bzw. nach Auflösung der Ehe

Grundsätzlich bedarf es bei einer Eheschließung im Ausland keiner Registrierung oder Anerkennung, damit die Eheschließung auch in Deutschland Rechtswirkung entfaltet. Die Vorlage der Eheurkunde mit Apostille und einer beglaubigten Übersetzung ist in der Regel ausreichend.

Es gibt die Möglichkeit der nachträglichen Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister (§ 34 PStG).

Im Rahmen des Antrags auf Beurkundung im Eheregister kann auch eine Namensklärung der Ehegatten abgegeben werden. Für deutsch-chilenische Ehepaare gilt allerdings, dass die Wahl eines Ehenamens nach deutschem Recht für einen ausschließlich chilenischen Ehegatten keine Rechtswirkung entfalten kann und für einen deutsch-chilenischen in der Regel zu einer abweichenden Namensführung in Deutschland und Chile führt, da das chilenische Namensrecht keinen Ehenamen kennt. Eine Namensklärung der Ehegatten kann auch unabhängig von einer Beurkundung im Eheregister abgegeben werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer einseitigen Namensklärung im Zusammenhang mit einer Ehe (u.a. bei Wiederannahme des Geburtsnamens nach Auflösung der Ehe).

Vorzulegende Unterlagen

- **Formular zur Beantragung der Beurkundung im Eheregister oder Formular zur Namensklärung**
- **aktueller Auszug aus dem Eheregister** (mit deutscher Übersetzung)
- **aktueller Auszug aus dem Geburtenregister für beide Ehegatten** (mit deutscher Übersetzung),
- **Nachweis zur deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Ehegatten** (aktueller deutscher Reisepass, soweit vorhanden Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde)
- **chilenische Ausweise der Ehegatten** und ggf. Ausweis/Reisepass eines anderen Staates, dem ein Ehegatte angehört.
- **bei aktuellem oder bisherigem innerdeutschen Wohnort: Meldebescheinigung bzw. Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort**
- bei Vorehe eines Ehegatten: **aktueller Auszug aus dem Eheregister der Vorehe/n** (mit deutscher Übersetzung) und **Auflösungsnachweise aller Vorehen** (z. B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)
- bei Wiederannahme des Geburtsnamens nach Scheidung oder Tod des Ehegatten (einseitige Namensklärung) werden nur die Unterlagen des Ehegatten benötigt, der die Namensklärung abgibt.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Form der vorzulegenden Unterlagen

- Alle Unterlagen werden zweifach benötigt (Original und Kopie). Unterlagen, die Sie im Original zurückerhalten müssen (z.B. Ausweisdokumente, nicht-chilenische Personenstandsurkunden) legen Sie bitte zusammen mit zwei Kopien vor.
- Auszüge aus den chilenischen Geburten- bzw. Eheregistern (sogenannte „partida/registro/acta de nacimiento/matrimonio“) werden nach persönlicher Vorsprache durch das chilenische Standesamt (Registro Civil) ausgestellt. **Chilenische elektronische Urkunden (einfache Geburts- und Heiratsurkunden) sind nicht ausreichend.**
- Die Urkunden sind jeweils vom Standesamt des Ortes der Geburt/ Eheschließung vorzulegen (z.B. bei Geburt in Deutschland - deutsche Geburtsurkunde).
- Fremdsprachigen Urkunden (außer Englisch) muss grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden, wie unter Vorzulegende Unterlagen angegeben. Die Übersetzung muss von einem/ einer anerkannten Übersetzer*in gefertigt sein (siehe Informationen zu Listen von Übersetzern).
- Eine Apostille ist für chilenische Urkunden nicht erforderlich, sofern die Ehegatten keinen Wohnsitz in Deutschland haben oder hatten. Sollte ein Ehegatte in Deutschland gemeldet sein oder gemeldet gewesen sein, ist zusätzlich eine Apostille für alle chilenischen Urkunden erforderlich (siehe Informationen zu Beglaubigungen).
- Sofern Urkunden aus anderen Ländern als Deutschland oder Chile vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte, ob diese Länder Apostillen ausstellen oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Verfahren

Der Antrag auf Beurkundung im Eheregister/ die Namensklärung muss persönlich eingereicht und während der Vorsprache von beiden Ehegatten bzw. bei einseitiger Namensklärung vom erklärenden Ehegatten unterschrieben werden. Dies kann in der Botschaft erfolgen (Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft ist erforderlich!) oder bei einem/ einer der Honorarkonsul*innen der Bundesrepublik Deutschland in Chile (siehe Informationen zu den Honorarkonsuln). Im Rahmen des Termins werden die Unterschriften beglaubigt, die Unterlagen abgegeben, Kopien beglaubigt und die Gebühren der Botschaft gezahlt.

Der Antrag auf Beurkundung im Eheregister/ Namensklärung und Unterlagen werden anschließend an das zuständige Standesamt in Deutschland übersandt, das die Eintragung im Eheregister vornimmt bzw. die Namensklärung prüft und bestätigt. Das Standesamt am aktuellen/ bisherigen deutschen Wohnsitz eines Ehegatten ist vorrangig zuständig. Sofern nie ein deutscher Wohnsitz bestanden hat, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Verfahren zur Beurkundung einer Ehe dauert in der Regel sechs bis zwölf Monate.

Gebühren

Für die Aufnahme des Antrags auf Beurkundung/ der Namensklärung fallen bei der Botschaft folgende Gebühren an, zahlbar in chilenischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte Mastercard / Visa (NICHT Debitkarte):

- 56,43 Euro Beglaubigung der Unterschriften der Ehegatten (ohne Namensklärung)
- 79,57 Euro Beglaubigung der Unterschriften der Ehegatten (mit Namensklärung)
- 24,61 Euro Beglaubigung von Fotokopien

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt zusätzlich Gebühren für die Eintragung in das Eheregister sowie die Ausstellung von Urkunden oder Bescheinigungen. Diese Gebühren sind je nach Bundesland unterschiedlich hoch (ca. 100 Euro bis 200 Euro). Für Bescheinigungen der Namensführung/ Urkunden fallen Gebühren in Höhe von ca. 12,- Euro pro Bescheinigung/ Urkunde an. Bitte beachten Sie, dass diese Gebühren nach Erhalt der Zahlungsaufforderung direkt beim zuständigen Standesamt beglichen werden müssen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.